

Sonderregelung zum September 2020: Beginn des Vorbereitungsdienstes im Angestelltenverhältnis, sofern die Notenmitteilung über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung noch nicht vorliegt

Bedingt durch die Corona-Pandemie sind bei der Durchführung der Ersten Staatsprüfung im Frühjahr 2020 zum Teil Verzögerungen eingetreten, die sich auch auf deren Korrektur auswirken. Voraussichtlich wird bei einigen Bewerberinnen und Bewerbern deshalb zu Beginn des Vorbereitungsdienstes im September 2020 noch nicht feststehen, ob die Erste Staatsprüfung bestanden wurde. Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Lehramtsausbildung kann der Vorbereitungsdienst in solchen Fällen unter folgenden Bedingungen dennoch aufgenommen werden:

Bewerberinnen und Bewerbern, die die Erste Lehramtsprüfung zwar vollständig abgelegt haben, aber zu Beginn des Vorbereitungsdienstes noch nicht über ein vollständiges Ergebnis der Ersten Staatsprüfung verfügen, wird die Möglichkeit eröffnet, ihre Ausbildung dennoch fortzuführen, sofern alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hierfür wird zu Beginn des Vorbereitungsdienstes ein Arbeitsvertrag geschlossen, der die Betroffenen sowohl finanziell als auch bezüglich der Beihilfe den Beamten auf Widerruf gleichstellt. Das entsprechende Arbeitsverhältnis ist bis zum 12. Februar 2021 befristet.

Sobald die Mitteilung über die Einzelleistungen vorliegt und die Erste Staatsprüfung nachweislich bestanden ist, wird bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich die Verbeamtung auf Widerruf vorgenommen. Bei Nichtbestehen der Ersten Staatsprüfung wird das Arbeitsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt. Die Frist hierfür beträgt innerhalb der dreimonatigen Probezeit zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende, nach Ablauf der Probezeit einen Monat zum jeweiligen Monatsende.

Diese Sonderregelung gilt auch für solche Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Erste Staatsprüfung nicht vollständig ablegen konnten, aber deren Bestehen aufgrund der bereits erbrachten Leistungen gesichert ist. Die davon Betroffenen werden individuell informiert.

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten in der Corona-Pandemie gelten diese Regelungen ausdrücklich nur für den Vorbereitungsdienstbeginn im September 2020.